



REPASACK GmbH • Nerotal 4 • 65193 Wiesbaden

REPASACK GmbH
Tel. +49 611 532303-0
info@repasack.de
www.repasack.de

Wiesbaden, 24.03.2022

Verpackungsgesetz-Novelle: Pflichten für Inverkehrbringer von Transportverpackungen ab 2022

Die REPASACK GmbH erinnert und informiert Inverkehrbringer von Papiersäcken und Transportverpackungen in Industrie und Gewerbe:

Bereits seit Juli 2021 gilt das novellierte Verpackungsgesetz (VerpackG). Die wichtigsten Pflichten in 2022 für Inverkehrbringer von Papiersäcken in Industrie und Gewerbe kurz zusammengefasst:

1. Informationspflicht:

Die jüngsten Änderungen betreffen insbesondere alle gewerblich anfallenden Verpackungen. Letztvertreiber solcher Verpackungen sind verpflichtet, Endverbrauchern die kostenfreie Rückgabe zu ermöglichen und im Rahmen ihrer **Informationspflicht** durch geeignete Maßnahmen hierauf hinzuweisen.

2. Nachweispflicht:

Seit dem 01.01.2022 gilt die sogenannte **Nachweispflicht** von Herstellern und Vertriebern über die Erfüllung der Rücknahme- und Verwertungsanforderungen in Bezug auf alle Verpackungen (gemäß §15 Abs. 1. VerpackG). Demnach sollen jährlich bis zum 15. Mai die im vorausgegangenen Kalenderjahr in Verkehr gebrachten, zurückgenommenen und verwerteten Verpackungen zu dokumentieren sein, aufgeschlüsselt nach Materialart und Masse. **Für Papiersäcke, die bereits dem REPASACK System angeschlossen sind, erfüllt unser jährlich ausgestellttes Recyclingzertifikat diese Vorgaben.**

3. Registrierungspflicht

Ab dem 01.07.2022 greift die **Registrierungspflicht** (gemäß §15, Abs. 1 VerpackG) für sämtliche Hersteller und Letztvertreiber im „LUCID Meldeportal“ der Zentralen Stelle Verpackungsregister (ZSVR). Dazu zählen Transportverpackungen sowie Verkaufs- und Umverpackungen, die nach Gebrauch typischerweise nicht bei privaten Endverbrauchern als Abfall anfallen, sowie Verpackungen schadstoffhaltiger Füllgüter.

Bitte informieren Sie sich auch auf den Seiten der Zentralen Stelle Verpackungsregister.

Ab Juli 2022 ist mit systematischen Prüfungen durch die jeweils zuständigen Landesbehörden zu rechnen – Verstöße können gemäß § 36 Absatz 2 geahndet werden.

Vertragskunden der REPASACK GmbH aus den Branchen Chemie, Baustoffe sowie Nahrungsmittel können mit einer einfachen **Zusatzvereinbarung** Ihre **weiteren Transportverpackungen** wie z.B. Eimer, Kanister, Dosen, Bigbags, Einwegpaletten, Umreifungsbänder oder Kunststofffolien über die REPASACK entpflichten.

Auf diese Weise erfüllen Sie für alle Ihre gewerblichen Verpackungen die aktuellen Rechtspflichten, Sie erhalten die Dienstleistungen aus einer Hand und bieten Ihren Kunden einen echten Mehrwert.

Interessenten erhalten unter der Telefonnummer **0611 53 23 03 11** weiterführende Informationen.

Ihr REPASACK-Team